

STATUTEN - AMEDES TRAIL HUNTERS

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Amedes Trail Hunters" mit Sitz in Domat/Ems besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Bike- Sports in Domat/Ems für Bikebegeisterte Jugendliche und Erwachsene. Seine Tätigkeit umfasst insbesondere

- Jugendlichen eine Möglichkeiten bieten, den Bike-Sport im Dorf auszuüben
- Die Nachwuchsförderung
- Die Organisation und Unterstützung von Anlässen zur Erreichung des Vereinszwecks
- Das Organisieren von Bike-Touren
- Betrieb und Unterhalt der Pumptrack-Anlage im Vial

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es können auch Passivmitglieder aufgenommen werden.

Minderjährige und urteilsfähige Vereinsmitglieder (zwischen 12 und 18 Jahren) werden zur Generalversammlung eingeladen und dürfen mitdiskutieren sowie abstimmen, sofern es sich nicht um Traktanden handelt, bei denen vertragliche Verpflichtungen eingegangen werden.

Eltern (ein Elternteil oder Vormundschaft) von Minderjährigen Vereinsmitgliedern müssen als Passivmitglied oder Familienmitglied im Verein vertreten sein, um so die Vereinspflichten, wie Mithilfe beim Jahresprogramm (bspw. Dorffest) wahrnehmen zu können.

Vereinsmitglieder sind Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen, sowie Ehrenmitglieder.

Beim Eintritt in den Verein ist der erstmalige, volle Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Bei unterjährigem Ein- und Austritt wird der volle Jahresbeitrag erhoben, bzw. es besteht kein Rückerstattungsanspruch für die jeweilige Rate.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Ein weitergezogener Beschluss wird von der Mitgliederversammlung abschliessend entschieden.

Der Datenschutz ist gewährleistet und die Mitgliederdaten werden nicht an Dritte (ausser an die Gemeinde Domat/Ems) weitergegeben.

Der Vorstand ist von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 3.1

Pumptrack Friends & Family

Gönner des Pumptracks werden grundsätzlich als „Friends & Family“ bezeichnet und unterstützen den Betrieb und Unterhalt durch Bezahlung eines jährlichen Beitrags. Die Höhe des gewünschten freiwilligen Beitrags wird durch den Vorstand jährlich festgelegt.

Gönner resp. „Friends & Family“ sind nicht stimmberechtigt und werden nicht zur Generalversammlung eingeladen.

Art. 4

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Ehrenmitglieder werden von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit und geniessen sämtliche Rechte der anderen Mitglieder.

Art. 5

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich (E-Mail, Fax, Einschreiben) mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Über die Ausschliessung aus dem Verein entscheidet der Vorstand, dies mit entsprechender Begründung. Ein Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung bereits vorher fällig gewordenen Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen seit Mitteilung der Ausschlussverfügung das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innert 15 Tagen seit Erhalt der zweiten Zahlungsaufforderung bedeutet Austritt aus dem Verein.

Art.6

Versicherungsschutz

Jedes Mitglied ist selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz besorgt. Der Verein kann bei allfälligen Unfällen nicht belangt werden.

Art.7

Protokoll

Für den Vorstand und die Generalversammlung sind gesonderte Protokolle zu führen und jeweils vom Aktuar zu unterzeichnen. Das Protokoll ist dem Vorstand bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung zu unterbreiten.

Das Protokoll der Generalversammlung wird jedem Mitglied mit dem ersten Versand im neuen Vereinsjahr zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Mitteilung beim Präsidenten keine Einsprache erhoben wird.

Art.8

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember

Gründungsdatum: 30.11.2015

Gründungsmitglieder: Mario Schütz, Martin Albisser, Daniel Spengeler

Art.9

Jahresrechnung

Der Verein hat jährlich über seinen gesamten Finanzhaushalt Jahresbericht Rechnung abzulegen und einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten zu erstatten.

2. FINANZMITTEL UND HAFTUNG

Art.10

Grundsatz

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge (Friends & Family)
- c) Subventionen
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen

Art.11

Mitgliederbeiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Zurzeit gelten folgende Beitragssätze:

- Einzelmitglieder ab 16 Jahren Fr. 50.00
- Einzelmitglieder bis 16 Jahren Fr. 40.00

- Passivbeiträge mindestens Fr. 35.00 (mind. ein Erwachsener pro Kind)
- Familien Fr. 100.00 (egal wie viele Kinder)

Diese Beiträge können an jeder Generalversammlung angepasst werden.

Art.12

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

3. ORGANISATION

Art.13

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: A.) Generalversammlung und B.) Vorstand

A) Generalversammlung

Art.14

Zeitpunkt Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder diese schriftlich und begründet verlangt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit Angabe der Traktanden und Beilagen gemäss Art. 9 der Statuten zwei Wochen im Voraus.

Art.15

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art.16

Zuständigkeit

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und Bilanz sowie des Revisorenberichtes
- b) Decharge- Erteilung an den Vorstand
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- d) Wahlen: Präsident, Mitglieder des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Revision der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art.17

Anträge

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind jeweils schriftlich und begründet bis Ende November dem Vorstand einzureichen.

Art.18

Traktanden

Die Generalversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Vorstand beraten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art.19

Wahlmodus

Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht von 1/5 der Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt wird.

B) Vorstand

Art.20

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens einem weiteren Mitglieder und wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes konstituieren sich selbst.

Art.21

Einberufung und Beschlussfassung

Der Präsident beruft den Vereinsvorstand nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art.22

Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Gründungsversammlung vom 30.11.2015 in Kraft und sind per GV 2018 am 10. März 2018 angepasst worden.

Der Vorstand:

Mario Schütz

Martin Albisser

Daniel Spengeler